

Gesetz über die St.Galler Pensionskasse

Bericht der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Bericht der vorberatenden Kommission	1
1.1	Konsolidierte Betrachtungsweise bei der Berechnung der Unterdeckung	1
1.2	Beteiligung der Versicherten an der Ausfinanzierung	2
1.3	Weitere beantragte Änderungen	3
1.4	Finanzielle Auswirkungen	4
2	Beilagen	4

1 Bericht der vorberatenden Kommission

Die vorberatende Kommission unter der Leitung von Marie-Theres Huser-Wagen hat am Vormittag des 4. Februar 2013 die Gesetzesvorlage erneut beraten. Sie hat zunächst das von ihr in Auftrag gegebene Gutachten zur konsolidierten Betrachtungsweise bei der Berechnung der Unterdeckung zur Kenntnis genommen. Im Weiteren beantragt sie dem Kantonsrat, gegenüber der von ihm am 26./28. November 2012 in erster Lesung beratenen Vorlage eine grundlegende Änderung vorzunehmen. Diese betrifft die gesetzliche Verankerung einer Versichertenbeteiligung an der Ausfinanzierung der St.Galler Pensionskasse auf den Zeitpunkt der Verselbständigung per 1. Januar 2014. In Nachachtung von Art. 62 Abs. 2 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11) unterbreitet die Kommission hierzu dem Kantonsrat den vorliegenden Bericht. Die weiteren beantragten Änderungen gegenüber den Ergebnissen der ersten Lesung des Kantonsrates werden der Vollständigkeit halber ebenfalls kurz dargestellt.

1.1 Konsolidierte Betrachtungsweise bei der Berechnung der Unterdeckung

Die Versicherungskasse für das Staatspersonal und die kantonale Lehrerversicherungskasse besitzen je drei Versicherungspläne, die unterschiedliche Deckungsgrade aufweisen (Rentenversicherungen mit Unterdeckung, Spar- und Risikoversicherungen mit Überdeckung). In Zusammenhang mit der Berechnung der Unterdeckung im Zeitpunkt der Zusammenführung und Verselbständigung der beiden Versicherungskassen stellte sich die Frage, ob die von der Regierung vertretene konsolidierte Betrachtungsweise korrekt ist oder ob eine Differenzierung nach Versicherungsplänen vorzunehmen wäre. Zu dieser Fragestellung hat die Präsidentin der vorberatenden Kommission mit Zustimmung des Kantonsratspräsidiums ein Gutachten bei Prof.Dr.iur. Ueli Kieser, Vizedirektor am Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis an der Universität St.Gallen, in Auftrag gegeben. Der Gutachter legt in seinem Bericht vom 14. Januar 2013 dar, dass aufgrund einer Analyse der bestehenden rechtlichen Regelungen keine wohlverworbenen Rechte und keine Besitzstandsgarantien in Bezug auf den Deckungsgrad bestehen. Er gelangt deshalb zum Schluss, dass die vorgesehene konsolidierte Betrachtungsweise bei der Bestimmung des Deckungsgrades keine Rechte der versicherten Personen verletzt und insofern juristisch korrekt ist. Die vorberatende Kommission hat von diesem Ergebnis Kenntnis genommen.

1.2 Beteiligung der Versicherten an der Ausfinanzierung

Der Entwurf der Regierung zum Gesetz über die St.Galler Pensionskasse vom 11. September 2012 sah vor, dass die per Ende 2013 bestehenden Unterdeckungen der beiden Versicherungskassen integral durch den Kanton durch Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht übernommen werden. Von einer Mitbeteiligung der anderen angeschlossenen Arbeitgeber sowie der aktiven Versicherten wurde abgesehen. Der Kantonsrat hat bei der ersten Lesung der Gesetzesvorlage entsprechende Anträge der SVP- und der FDP-Fraktion zur Erarbeitung von Varianten für eine Arbeitnehmendenbeteiligung knapp abgelehnt.

Bereits im Lauf der ersten Lesung der Gesetzesvorlage im Kantonsrat wurde vor allem von bürgerlicher Seite signalisiert, dass ohne angemessene Mitarbeiterbeteiligung an der Ausfinanzierung eine Zustimmung zur Vorlage in Frage gestellt wäre und damit letztlich auch die Erfolgchancen in der Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 erheblich beeinträchtigt würden. Da ein Scheitern der Vorlage sowohl für die Arbeitgeber- wie auch für die Arbeitnehmerseite mittel- bis längerfristig nachteilige Wirkung hätte, haben die Vertreter der Arbeitnehmenden in der vorberatenden Kommission bereits kurz nach der November-Session einen Vorschlag für eine Beteiligung der Arbeitnehmenden an der Ausfinanzierung in die Diskussion eingebracht. Dieser Vorschlag, der den Kommissionsmitgliedern, dem Vorsteher des Finanzdepartementes und der Personalverbändekonferenz (PVK) vorgestellt wurde, sah vor, dass sich die Arbeitnehmenden zu 46 Prozent an den jährlichen, über eine Laufzeit von 40 Jahren berechneten Kosten in der Höhe von 16 Mio. Franken für Amortisation und Zinsen beteiligen. Die Beteiligung sollte über einen Lohnerhöhungsverzicht umgesetzt werden, indem eine nächste allgemeine Realloohnerhöhung um 0,4 Prozent geringer ausfallen würde als eigentlich ausgewiesen. Bei verzögerter Realloohnerhöhung sollte dieser Abzug entsprechend erhöht werden, um eine Ungleichbehandlung der Mitarbeitenden zu verhindern. Als weitere Bedingungen für eine solche Mitbeteiligung der Arbeitnehmenden wurde die Ausfinanzierung durch eine Einmaleinlage des Kantons (anstelle der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bei 109 Prozent), die Verbesserung der Übergangsordnung für Mitarbeitende unter 58 Jahren (Senkung der Realverzinsung von 2 Prozent auf 1,5 Prozent) sowie die Sicherung der Ansprüche der Pensionierten durch den Kanton bei einer späteren Senkung des technischen Zinssatzes von 3,5 Prozent auf 3 Prozent kommuniziert.

Im Hinblick auf die Beratungen in der vorberatenden Kommission hat das Finanzdepartement das Modell des Lohnerhöhungsverzichts eingehend geprüft. Ist diesem Modell auf den ersten Blick ein gewisser Reiz nicht abzusprechen, so sind doch bei genauerer Betrachtung erhebliche Mängel auszumachen. Insbesondere übersieht das Modell die fundamentale Tatsache, dass nicht alle Mitarbeitenden, für die kantonales Lohnrecht gilt, auch bei einer der beiden kantonalen Versicherungskassen versichert sind. Dazu gehören beispielsweise die rund 900 Assistenz- und Oberärzte, die seit vielen Jahren bei einer berufsspezifischen Vorsorgeeinrichtung (Vorsorgestiftung VSAO) versichert sind. Umgekehrt verkennt das Modell, dass nicht alle Versicherten dem kantonalen Lohnrecht unterstehen. Zu dieser Kategorie gehören beispielsweise die Mitarbeitenden der Arbeitgeber mit Anschlussvereinbarung (RTB Rheintal Bus AG, NTB Interstaatliche Hochschule für Technik usw.). Weil das Modell des Lohnerhöhungsverzichts am Status «Mitarbeiter» und nicht am Status «Versicherter» anknüpft, wären unüberwindbare Ungleichheiten nicht zu vermeiden. Hinzu kommt die mangelnde Praktikabilität des Modells, weil die Entlastung des Staatshaushaltes, aus dem die Ausfinanzierung geleistet wird, nur erreicht werden könnte, wenn die anderen Arbeitgeber (namentlich die Gemeinden als Träger der öffentlichen Volksschule) ihre Einsparungen aus der Kürzung der Realloohnerhöhung abliefern würden, und zwar über einen Zeitraum von 40 Jahren.

Angesichts dieser Mängel hat die vorberatende Kommission ein Alternativmodell beraten, das die Arbeitnehmerbeteiligung an der Ausfinanzierung bewusst am Status «Versicherter» anknüpft. Diese Versichertenbeteiligung sollte durch den Kanton vorfinanziert werden, indem der Kanton die gesamte Ausfinanzierung bis auf 100 Prozent übernimmt und in den nächsten Jahren eine

Rückerstattung der anteil- und betragsmässig zu definierenden Versichertenbeteiligung erhält. Die Ausfinanzierung selber sollte in Form einer Einmaleinlage und nicht mehr als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht geleistet werden.

Die vorberatende Kommission beantragt nun eine Beteiligung der Versicherten an der Ausfinanzierung, unter gleichzeitigem Wechsel von der Ausfinanzierung über eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht zu einer Ausfinanzierung in Form einer Einmaleinlage. Sie schlägt vor, dass sich die Versicherten zu einem Drittel, höchstens im Umfang von 100 Mio. Franken an der Ausfinanzierung beteiligen und dass diese Versichertenbeteiligung längstens sieben Jahre dauern soll. Eine Versichertenbeteiligung in Höhe von 100 Mio. Franken würde bedeuten, dass die Versicherten in den nächsten längstens sieben Jahren mit einem zusätzlichen Beitrag von 1 Prozent des versicherten Lohnes rechnen müssten. Absehen will die vorberatende Kommission hingegen von einer Nachbesserung der Übergangsordnung für Mitarbeitende unter 58 Jahren (Festhalten an der Realverzinsung von 2 Prozent), die Mehrkosten von rund 60 Mio. Franken zur Folge gehabt hätte.

Die Ausfinanzierung durch eine Einmaleinlage mit integrierter Vorfinanzierung der Versichertenbeteiligung nach dem dargestellten Alternativmodell ist in den neuen Art. 16a bis 16e legislativ umgesetzt. Der Verzicht auf die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht hat eine Streichung der bisherigen Art. 17 bis 19a zur Folge.

1.3 Weitere beantragte Änderungen

Art. 4a⁰ (neu):

Bei der ersten Lesung des Gesetzesentwurfs im Kantonsrat am 26. November 2012 wurde in Zusammenhang mit der Wahl der Arbeitgebervertreter in den ersten Stiftungsrat (Art. 13 Abs. 1) die Frage gestellt, ob nicht auch spätere Arbeitgebervertreter von dem jetzt zu bestimmenden Gremium wieder bestätigt oder gewählt werden können. Diese Frage wird mit Abs. 1 des neuen Art. 4a⁰ beantwortet, indem die Zuständigkeit für die Wahl der Arbeitgebervertreter des Kantons und seiner selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen wie für den ersten Stiftungsrat der Regierung zugewiesen wird. Die Regierung hat dafür zu sorgen, dass die verschiedenen Arbeitgeber im Stiftungsrat angemessen vertreten sind. Mit Abs. 2 wird die Zuständigkeit zur Bestimmung der Arbeitgebervertreter für die Träger der öffentlichen Volksschule und für die mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeber geregelt. Der Vollständigkeit halber wird in Abs. 3 die vom Bundesgesetzgeber mit Art. 51 BVG bereits geregelte Bestimmung der Arbeitnehmendenvertretung aufgeführt. Die vorberatende Kommission hat den neuen Artikel in der vorliegenden Fassung einstimmig gutgeheissen.

Art. 12 Abs. 2:

Bei der vorläufigen Beratung des Gesetzesentwurfs durch die Redaktionskommission am 8. Januar 2013 wurde die Frage aufgeworfen, ob die Vertreterin oder der Vertreter der rentenbeziehenden Person im ersten Stiftungsrat selber Rentenbezügerin oder Rentenbezüger sein müssen oder ob die Vertretung durch Dritte zulässig sein soll. Die vorberatende Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass eine Vertretung durch Dritte nicht zulässig sein soll. Mit der Formulierung «aus dem Kreis» wird zum Ausdruck gebracht, dass als Rentnervertreter nur zugelassen ist, wer selber von einer der beiden Versicherungskassen eine Rente bezieht.

Art. 13 Abs. 1 Bst. b: Folgekorrektur aus der Anpassung von Art. 12 Abs. 2.

Art. 13 Abs. 3: Folgekorrektur aus der Anpassung von Art. 12 Abs. 2.

1.4 Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung einer Versichertenbeteiligung nach dem aufgezeigten Alternativmodell hat zur Folge, dass der Ausfinanzierungsbeitrag des Kantons um bis zu 100 Mio. Franken geringer ausfällt. Geht man in einem mittleren Szenario von einer Deckungslücke von insgesamt 300 Mio. Franken per Ende 2013 aus, so hätte der Kanton noch 200 Mio. Franken an die Ausfinanzierung zu leisten.

2 Beilagen

1. Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013 für die erste und zweite Lesung
2. Synoptische Übersicht Ergebnisse der 1. Lesung des Kantonsrates vom 26./28. November 2012 und Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013

Gesetz über die St.Galler Pensionskasse

Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013 für die 1. und 2. Lesung

Anträge für die 1. Lesung¹

- Art. 16a (neu) Abs. 1:* Der Kanton leistet der St.Galler Pensionskasse mit Fälligkeit am 1. Januar 2014 einen Ausfinanzierungsbeitrag, wenn diese zu diesem Zeitpunkt eine Unterdeckung aufweist.
- Abs. 2:* Der Ausfinanzierungsbeitrag enthält die Vorfinanzierung einer Versichertenbeteiligung nach Art. 16b und 16c dieses Erlasses.
- Abs. 3:* Er entspricht:
- a) der Summe der konsolidierten Unterdeckungen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der kantonalen Lehrerversicherungskasse am 31. Dezember 2013, berechnet unter Berücksichtigung eines Umwandlungssatzes von 6,4 Prozent und eines technischen Zinses von 3,5 Prozent;
 - b) den Kosten des Ausgleichs der Differenz zwischen der Eintrittsleistung in die St.Galler Pensionskasse und der Austrittsleistung aus der Versicherungskasse für das Staatspersonal oder der kantonalen Lehrerversicherungskasse, soweit der Ausgleich der Wahrung einer konstanten Leistung bei konstantem Lohn und einer Realverzinsung von 2 Prozent für jene Versicherten dient, die am 31. Dezember 2013 das 58. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- Randtitel:* Ausfinanzierungsbeitrag a) Leistung des Kantons
- Art. 16b (neu) Abs. 1:* Leistet der Kanton der St.Galler Pensionskasse einen Ausfinanzierungsbeitrag:
- a) beteiligt er das Staatspersonal, soweit es bei der St.Galler Pensionskasse versichert ist;
 - b) beteiligen die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Stiftungen des Kantons sowie die Träger der öffentlichen Volksschule ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die sie der St.Galler Pensionskasse angeschlossen sind;
 - c) verhandelt die Regierung mit den weiteren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern über die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die sie sich mit Anschlussvereinbarung der St.Galler Pensionskasse angeschlossen haben.
- Abs. 2:* Ausgenommen sind die rentenbeziehenden Personen.
- Randtitel:* b) Versichertenbeteiligung 1. Grundsatz

¹ Art. 100 Abs. 3 GeschKR, sGS 131.11.

- Art. 16c (neu) Abs. 1:* Die Versichertenbeteiligung an einem Ausfinanzierungsbeitrag des Kantons beträgt ein Drittel, höchstens jedoch 100 Mio. Franken.
- Abs. 2:* Sie dauert längstens 7 Jahre.
- Randtitel:* 2. Umfang und Dauer
- Art. 16d (neu) Abs. 1:* Die angeschlossenen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Stiftungen des Kantons sowie die angeschlossenen Träger der öffentlichen Volksschule erstatten die Versichertenbeteiligung dem Kanton.
- Abs. 2:* Die Regierung verhandelt mit den mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern über die Erstattung der Versichertenbeteiligung an den Kanton.
- Randtitel:* 3. angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
- Art. 16e (neu):* Die Regierung regelt Bemessung und Erstattung der Versichertenbeteiligung:
- a) für das Staatspersonal, die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Stiftungen sowie die Träger der öffentlichen Volksschule durch Verordnung;
- b) für die mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch Vertragsabschluss.
- Randtitel:* 4. Umsetzung
- Art. 17 bis 19a:* *Streichen.*
- Art. 20* *Bst. a:* Art. 1 Abs. 1, sowie Art. 12 bis 14 und Art. 16e ab 1. Juli 2013;
- Bst. c:* Art. 15 und 15a und ~~18~~ ab 1. September 2013;

Anträge für die 2. Lesung

Art. 4a⁰ (neu; vor dem Gliederungstitel II. Leistungen)

Abs. 1: Die Regierung wählt nach Massgabe der Bestimmungen der St.Galler Pensionskasse über die Zusammensetzung des Stiftungsrates die Vertreterinnen und Vertreter nach Art. 2 Bst. a und b dieses Erlasses. Sie sorgt für eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Abs. 2: Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach Art. 2 Bst. c und d dieses Erlasses richtet sich nach deren Organisation.

Abs. 3: Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach den in Ausführung von Art. 51 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 erlassenen Bestimmungen der St.Galler Pensionskasse.

Randtitel: Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates

Art. 12 Abs. 2: Je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der von der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der kantonalen Lehrerversicherungskasse rentenbeziehenden Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 13 Abs. 1 Bst. b: eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Kreis der rentenbeziehenden Personen nach Art. 12 Abs. 2 dieses Erlasses.

Abs. 3: Die Verbände des Staatspersonals wählen die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Kreis der rentenbeziehenden Personen nach Art. 12 Abs. 2 dieses Erlasses.

Synoptische Übersicht

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 26./28. November 2012	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013
<p>Gesetz über die St.Galler Pensionskasse</p> <p>Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen</p> <p>hat von der Botschaft der Regierung vom 11. September 2012¹ Kenntnis genommen und</p> <p>erlässt</p> <p>in Ausführung von Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982²</p> <p>als Gesetz:</p>	
<p>I. Organisation</p>	
<p><i>Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben</i></p> <p><i>Art. 1.</i> ¹Die St.Galler Pensionskasse ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in St.Gallen.</p> <p>²Sie erfüllt die Aufgaben einer Vorsorgeeinrichtung nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982³.</p>	

¹ ABI 2012, 3027 ff.

² SR 831.40; abgekürzt BVG.

³ SR 831.40; abgekürzt BVG.

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 26./28. November 2012	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013
<p><i>Angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber</i></p> <p>Art. 2. Der St.Galler Pensionskasse sind angeschlossen:</p> <p>a) der Kanton als Arbeitgeber des Staatspersonals⁴;</p> <p>b) selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten⁵ und öffentlich-rechtliche Stiftungen des Kantons als Arbeitgeberinnen ihres Personals, wenn sie die berufliche Vorsorge nicht anders regeln;</p> <p>c) die Träger der öffentlichen Volksschule⁶ als Arbeitgeber ihres Personals, wenn sie die berufliche Vorsorge nicht anders regeln;</p> <p>d) mit Anschlussvereinbarung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Sitz im Kanton St.Gallen, wenn sie überwiegend Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, insbesondere die Gemeinden; 2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons St.Gallen, wenn sie ausschliesslich Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllen, wovon auch von öffentlichem Interesse für den Kanton. 	
<p><i>Versicherte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</i></p> <p>Art. 3. ¹Versichert sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsverhältnis mit einer angeschlossenen Arbeitgeberin oder einem angeschlossenen Arbeitgeber, wenn sie nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982⁷ der obligatorischen Versicherung unterstellt sind.</p> <p>²Die St.Galler Pensionskasse kann nicht der obligatorischen Versicherung unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer angeschlossenen Arbeitgeberin oder eines angeschlossenen Arbeitgebers versichern, wenn deren Arbeitsverhältnis unbefristet ist und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zustimmt.</p>	

⁴ Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 des Personalgesetzes, sGS 143.1.

⁵ Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 des Personalgesetzes, sGS 143.1.

⁶ Art. 4 Abs. 1 des Volksschulgesetzes, sGS 213.1.

⁷ SR 831.40.

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 26./28. November 2012	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013
<p><i>Organe</i></p> <p>Art. 4. ¹Organe der St.Galler Pensionskasse sind:</p> <p>a) Stiftungsrat; b) Revisionsstelle; c) Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge.</p> <p>²Zusammensetzung, Zuständigkeit und Aufgabenerfüllung sowie Verantwortlichkeit richten sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982⁸.</p>	
	<p><i>Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates</i></p> <p>Art. 4a⁰. ¹Die Regierung wählt nach Massgabe der Bestimmungen der St.Galler Pensionskasse über die Zusammensetzung des Stiftungsrates die Vertreterinnen und Vertreter nach Art. 2 Bst. a und b dieses Erlasses. Sie sorgt für eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.</p> <p>²Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach Art. 2 Bst. c und d dieses Erlasses richtet sich nach deren Organisation.</p> <p>³Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach den in Ausführung von Art. 51 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 erlassenen Bestimmungen der St.Galler Pensionskasse.</p>

⁸ SR 831.40.

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 26./28. November 2012	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013
II. Leistungen⁹	
<p><i>Grundsätze</i></p> <p><i>Art. 4a.</i> ¹Die St.Galler Pensionskasse regelt die Versicherung für das Alter nach dem Beitragsprimat und die Versicherung für Invalidität oder Tod nach dem Leistungsprimat.</p> <p>²Verbesserungen des Leistungsziels, die zu neuen oder höheren Beiträgen führen, bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.</p>	
III. Schlussbestimmungen	
<p><i>Änderung bisherigen Rechts</i></p> <p><i>Art. 7.</i> Das Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer vom 30. November 1971¹⁰ wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 10bis wird aufgehoben.</i></p>	

⁹ Art. 50 Abs. 2 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40, in der Fassung gemäss Änderung vom 17. Dezember 2010, AS 2011, 3385.

¹⁰ sGS 213.51.

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 26./28. November 2012	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013
<p><i>Errichtung der St.Galler Pensionskasse a) Grundsatz</i></p> <p><i>Art. 8.</i> ¹Die Versicherungskasse für das Staatspersonal¹¹ und die kantonale Lehrerversicherungskasse¹² werden in die St.Galler Pensionskasse überführt.</p> <p>²Die St.Galler Pensionskasse tritt in die Rechte und Pflichten des Kantons ein, soweit diese die Versicherungskasse für das Staatspersonal und die kantonale Lehrerversicherungskasse betreffen.</p>	
<p><i>b) Übergang von Aktiven und Passiven</i></p> <p><i>Art. 9.</i> ¹Aktiven und Passiven des Kantons, welche die Versicherungskasse für das Staatspersonal und die kantonale Lehrerversicherungskasse betreffen, einschliesslich Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse, gehen auf die St.Galler Pensionskasse über.</p> <p>²Die Regierung bezeichnet die Grundstücke, beschränkten dinglichen Rechte und die obligatorischen Rechte sowie die Passiven, die auf die St.Galler Pensionskasse übertragen werden.</p> <p>³Für die Übertragung von im Gebiet des Kantons St.Gallen gelegenen Grundstücken, beschränkten dinglichen Rechten sowie vor- und angemerkten Rechtsverhältnissen werden keine Abgaben, insbesondere keine Beurkundungs- und Grundbuchgebühren sowie Handänderungssteuern, erhoben.</p>	

¹¹ Art. 1 der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal, sGS 143.7.

¹² Art. 1 der Verordnung über die kantonale Lehrerversicherungskasse, sGS 213.550.

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 26./28. November 2012	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013
<p><i>c) Übernahme der Arbeitsverhältnisse</i></p> <p><i>Art. 10.</i> ¹Die St.Galler Pensionskasse übernimmt die zwischen dem Kanton und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der kantonalen Lehrerversicherungskasse bestehenden Arbeitsverhältnisse.</p> <p>²Sie wendet das Personalgesetz vom 25. Januar 2011¹³ sachgemäss an, solange sie keine eigenen Bestimmungen über die Arbeitsverhältnisse erlässt.</p>	
<p><i>d) Vermögensverwaltung</i></p> <p><i>Art. 11.</i> Das für die Verwaltung des Vermögens des Kantons zuständige Amt erfüllt unter Aufsicht des Stiftungsrates die Aufgaben der Vermögensverwaltung nach Art. 71 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982¹⁴, solange der Stiftungsrat keine andere Regelung trifft.</p>	

¹³ sGS 143.1.

¹⁴ SR 831.40; abgekürzt BVG.

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 26./28. November 2012	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013												
<p><i>Erster Stiftungsrat a) Zusammensetzung</i></p> <p><i>Art. 12.</i> ¹Der erste Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;"></td> <td style="width: 20%; text-align: center;">Vertreterinnen und Vertreter der Arbeit- geberinnen und Arbeitgeber</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">Vertreterinnen und Vertreter der Mitar- beiterinnen und Mitarbeiter</td> </tr> <tr> <td>a) Kanton, Universität St.Gallen, Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen, Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, Melioration der Rheinebene, Rheinunternehmen, mit Anschlussvereinbarung angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>b) Spitalverbunde, Psychiatrieverbunde, Zentrum für Labormedizin</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>c) Politische Gemeinden als Trägerinnen der öffentlichen Volksschule und Schulgemeinden</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">2</td> </tr> </table> <p>²Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der von der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der kantonalen Lehrerversicherungskasse rentenbeziehenden Personen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p>		Vertreterinnen und Vertreter der Arbeit- geberinnen und Arbeitgeber	Vertreterinnen und Vertreter der Mitar- beiterinnen und Mitarbeiter	a) Kanton, Universität St.Gallen, Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen, Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, Melioration der Rheinebene, Rheinunternehmen, mit Anschlussvereinbarung angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	3	3	b) Spitalverbunde, Psychiatrieverbunde, Zentrum für Labormedizin	1	1	c) Politische Gemeinden als Trägerinnen der öffentlichen Volksschule und Schulgemeinden	2	2	<p>²Je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der von der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der kantonalen Lehrerversicherungskasse rentenbeziehenden Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p>
	Vertreterinnen und Vertreter der Arbeit- geberinnen und Arbeitgeber	Vertreterinnen und Vertreter der Mitar- beiterinnen und Mitarbeiter											
a) Kanton, Universität St.Gallen, Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen, Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, Melioration der Rheinebene, Rheinunternehmen, mit Anschlussvereinbarung angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	3	3											
b) Spitalverbunde, Psychiatrieverbunde, Zentrum für Labormedizin	1	1											
c) Politische Gemeinden als Trägerinnen der öffentlichen Volksschule und Schulgemeinden	2	2											

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 26./28. November 2012	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013
<p>b) <i>Wahl 1. Zuständigkeit</i></p> <p><i>Art. 13.</i> ¹Die Regierung wählt:</p> <p>a) die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons, der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und der mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach Art. 12 Abs. 1 Bst. a und b dieses Erlasses. Sie wählt wenigstens eines ihrer Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber;</p> <p>b) eine Vertreterin oder einen Vertreter der rentenbeziehenden Personen nach Art. 12 Abs. 2 dieses Erlasses.</p> <p>²Der Verband St.Galler Volksschulträger wählt die Vertreterinnen und Vertreter der politischen Gemeinden als Trägerinnen der öffentlichen Volksschule und der Schulgemeinden nach Art. 12 Abs. 1 Bst. c dieses Erlasses.</p> <p>³Die Verbände des Staatspersonals¹⁵ wählen die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter der rentenbeziehenden Personen nach Art. 12 Abs. 2 dieses Erlasses.</p>	<p>b) eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Kreis der rentenbeziehenden Personen nach Art. 12 Abs. 2 dieses Erlasses.</p> <p>³Die Verbände des Staatspersonals wählen die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Kreis der rentenbeziehenden Personen nach Art. 12 Abs. 2 dieses Erlasses.</p>
<p>2. <i>Wahlvorbereitung</i></p> <p><i>Art. 13a.</i> ¹Die Regierung lädt bei der Wahlvorbereitung die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie die mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ein, ihr Personen bekanntzugeben, die für eine Wahl nach 13 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses geeignet sind und sich dafür zur Verfügung stellen.</p> <p>²Die Verbände des Staatspersonals stellen bei der Wahlvorbereitung sicher, dass für die Wahl nach Art. 13 Abs. 3 dieses Erlasses auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschlagen und gewählt werden können, die nicht Mitglieder eines Verbandes sind.</p>	

¹⁵ Art. 5 ff. des Personalgesetzes, sGS 143.1; Art. 134 ff. der Personalverordnung, sGS 143.11.

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 26./28. November 2012	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013
<p><i>c) konstituierende Sitzung</i></p> <p><i>Art. 14.</i> Die Regierung bezeichnet ein nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses gewähltes Mitglied der Regierung als Tagespräsidentin oder Tagespräsident für die Leitung der konstituierenden Sitzung.</p>	
<p><i>d) Aufgaben</i></p> <p><i>Art. 15.</i> ¹Der erste Stiftungsrat fasst die für den Vollzug von Art. 1 Abs. 2 dieses Erlasses erforderlichen Beschlüsse nach Art. 51a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982¹⁶ in der Fassung gemäss Änderung vom 17. Dezember 2010¹⁷.</p> <p>²Die Regierung stellt dem ersten Stiftungsrat Grundlagen für dessen Beschlüsse zur Verfügung, insbesondere für die Aufgabenerfüllung der St.Galler Pensionskasse geeignete Fassungen eines:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorsorgereglementes¹⁸; b) Reglementes über die Organisation der St.Galler Pensionskasse¹⁹; c) Reglementes über die Ziele und Grundsätze sowie die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage²⁰; d) Reglementes über Rückstellungen und Schwankungsreserven²¹; e) Reglementes über Voraussetzungen und Verfahren zur Teilliquidation²². 	

¹⁶ SR 831.40.

¹⁷ AS 2011, 3385.

¹⁸ Art. 50 Abs. 1 BVG, SR 831.40.

¹⁹ Art. 50 Abs. 1 Bst. b BVG, SR 831.40.

²⁰ Art. 49a Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), SR 831.441.1.

²¹ Art. 48e der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), SR 831.441.1.

²² Art. 53b BVG, SR 831.40.

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 26./28. November 2012	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013
<p><i>Übergangsordnung</i></p> <p><i>Art. 15a.</i> Der erste Stiftungsrat:</p> <p>a) bestimmt zur Versicherung für das Alter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass für Versicherte, die bis 31. Dezember 2013 das 58. Altersjahr vollendet haben, die bisherige Versicherung nach den Grundlagen der Versicherungskasse für das Staatspersonal oder der kantonalen Lehrerversicherungskasse zu Ende geführt wird; 2. dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den übrigen Versicherten zur Wahrung einer konstanten Leistung bei konstantem Lohn und einer Realverzinsung von 2 Prozent die Differenz zwischen der erforderlichen Eintrittsleistung in die neue Versicherung und der faktischen Austrittsleistung aus der bisherigen Versicherung nach den Grundlagen der Versicherungskasse für das Staatspersonal oder der kantonalen Lehrerversicherungskasse ausgleicht; <p>b) legt den Umwandlungssatz auf 6,4 Prozent und den technischen Zins auf 3,5 Prozent fest.</p>	
<p><i>Jahresrechnungen 2013 der Versicherungskassen</i></p> <p><i>Art. 16.</i> Die Regierung beschliesst über die Jahresrechnungen 2013 der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der kantonalen Lehrerversicherungskasse nach Anhörung der Verwaltungskommissionen in der Zusammensetzung des Rechnungsjahres 2013.</p>	

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 26./28. November 2012	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013
	<p><i>Ausfinanzierungsbeitrag a) Leistung des Kantons</i></p> <p><i>Art. 16a.</i> ¹Der Kanton leistet der St.Galler Pensionskasse mit Fälligkeit am 1. Januar 2014 einen Ausfinanzierungsbeitrag, wenn diese zu diesem Zeitpunkt eine Unterdeckung aufweist.</p> <p>²Der Ausfinanzierungsbeitrag enthält die Vorfinanzierung einer Versichertenbeteiligung nach Art. 16b und 16c dieses Erlasses.</p> <p>³Er entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Summe der konsolidierten Unterdeckungen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der kantonalen Lehrerversicherungskasse am 31. Dezember 2013, berechnet unter Berücksichtigung eines Umwandlungssatzes von 6,4 Prozent und eines technischen Zinses von 3,5 Prozent; b) den Kosten des Ausgleichs der Differenz zwischen der Eintrittsleistung in die St.Galler Pensionskasse und der Austrittsleistung aus der Versicherungskasse für das Staatspersonal oder der kantonalen Lehrerversicherungskasse, soweit der Ausgleich der Wahrung einer konstanten Leistung bei konstantem Lohn und einer Realverzinsung von 2 Prozent für jene Versicherten dient, die am 31. Dezember 2013 das 58. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 26./28. November 2012	Anträge der vorbereitenden Kommission vom 4. Februar 2013
	<p><i>b) Versichertenbeteiligung 1. Grundsatz</i></p> <p><i>Art. 16b.</i> ¹Leistet der Kanton der St.Galler Pensionskasse einen Ausfinanzierungsbeitrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) beteiligt er das Staatspersonal, soweit es bei der St.Galler Pensionskasse versichert ist; b) beteiligen die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Stiftungen des Kantons sowie die Träger der öffentlichen Volksschule ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die sie der St.Galler Pensionskasse angeschlossen sind; c) verhandelt die Regierung mit den weiteren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern über die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die sie sich mit Anschlussvereinbarung der St.Galler Pensionskasse angeschlossen haben. <p>²Ausgenommen sind die rentenbeziehenden Personen.</p>
	<p><i>2. Umfang und Dauer</i></p> <p><i>Art. 16c.</i> ¹Die Versichertenbeteiligung an einem Ausfinanzierungsbeitrag des Kantons beträgt ein Drittel, höchstens jedoch 100 Mio. Franken.</p> <p>²Sie dauert längstens 7 Jahre.</p>
	<p><i>3. angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber</i></p> <p><i>Art. 16d.</i> ¹Die angeschlossenen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Stiftungen des Kantons sowie die angeschlossenen Träger der öffentlichen Volksschule erstatten die Versichertenbeteiligung dem Kanton.</p> <p>²Die Regierung verhandelt mit den mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern über die Erstattung der Versichertenbeteiligung an den Kanton.</p>

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 26./28. November 2012	Anträge der vorbereitenden Kommission vom 4. Februar 2013
	<p><i>4. Umsetzung</i></p> <p><i>Art. 16e.</i> Die Regierung regelt Bemessung und Erstattung der Versichertenbeteiligung:</p> <p>a) für das Staatspersonal, die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Stiftungen sowie die Träger der öffentlichen Volksschule durch Verordnung;</p> <p>b) für die mit Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch Vertragsabschluss.</p>
<p><i>Arbeitgeberbeitragsreserve a) Bildung</i></p> <p><i>Art. 17.</i> ¹Der Kanton bildet für die St.Galler Pensionskasse mit Fälligkeit am 1. Januar 2014 eine Arbeitgeberbeitragsreserve.²³</p> <p>²Die Arbeitgeberbeitragsreserve entspricht:</p> <p>a) der Summe der konsolidierten Unterdeckungen der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der kantonalen Lehrerversicherungskasse am 31. Dezember 2013, berechnet unter Berücksichtigung eines Umwandlungssatzes von 6,4 Prozent und eines technischen Zinses von 3,5 Prozent;</p> <p>b) den Kosten des Ausgleichs der Differenz zwischen der Eintrittsleistung in die St.Galler Pensionskasse und der Austrittsleistung aus der Versicherungskasse für das Staatspersonal oder der kantonalen Lehrerversicherungskasse, soweit der Ausgleich der Wahrung einer konstanten Leistung bei konstantem Lohn und einer Realverzinsung von 2 Prozent für jene Versicherten dient, die am 31. Dezember 2013 das 58. Altersjahr noch nicht vollendet haben.</p>	<p><u><i>Streichen.</i></u></p>

²³ Art. 8 PersG, sGS 143.1, i.V.m. Art. 331 Abs. 3 OR, SR 220.

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 26./28. November 2012	Anträge der vorbereitenden Kommission vom 4. Februar 2013
<p>b) <i>Verwendungsverzicht 1. Grundlagen</i></p> <p>Art. 18. Die St.Galler Pensionskasse:</p> <p>a) bestimmt im Vorsorgereglement, dass der Kanton auf Arbeitgeberbeitragsreserven zu Sanierungszwecken einen Verwendungsverzicht vorsehen kann;</p> <p>b) errichtet ein Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht.²⁴</p>	<p><u>Streichen.</u></p>
<p>2. <i>Einlage</i></p> <p>Art. 19. ¹Der Kanton leistet aus der Arbeitgeberbeitragsreserve²⁵ eine Einlage in das Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht²⁶.</p> <p>²Die Einlage entspricht:</p> <p>a) der konsolidierten Unterdeckung der St.Galler Pensionskasse am 1. Januar 2014, berechnet unter Berücksichtigung eines Umwandlungssatzes von 6,4 Prozent und eines technischen Zinses von 3,5 Prozent;</p> <p>b) den Kosten des Ausgleichs nach Art. 17 Abs. 2 Bst. b dieses Erlasses.</p> <p>³Die Einlage in das Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2014 innert 40 Jahren abgeschrieben.</p>	<p><u>Streichen.</u></p>
<p>c) <i>Verwendung</i></p> <p>Art. 19a. Die Arbeitgeberbeitragsreserve kann verwendet werden, wenn der Deckungsgrad der St.Galler Pensionskasse ohne Verwendungsverzicht auf der Arbeitgeberbeitragsreserve 109 Prozent erreicht hat.</p>	<p><u>Streichen.</u></p>

²⁴ Art. 65e BVG, SR 831.40.

²⁵ Art. 17 dieses Erlasses.

²⁶ Art. 18 Bst. b dieses Erlasses.

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 26./28. November 2012	Anträge der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013
<p><i>Vollzug</i></p> <p>Art. 20. Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:</p> <p>a) Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 12 bis 14 ab 1. Juli 2013;</p> <p>c) Art. 15, 15a und 18 ab 1. September 2013;</p> <p>d) die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2014.</p>	<p>a) Art. 1 Abs. 1, Art. 12 bis 14 und Art. 16e ab 1. Juli 2013;</p> <p>c) Art. 15 und 15a ab 1. September 2013;</p>
<p><i>Finanzreferendum</i></p> <p>Art. 21. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.²⁷</p>	

²⁷ Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1.